

**STELLUNGNAHME**

**vom 17.2.2015**

**zum Ersten Gesetz zur Änderung des Fischetikettierungsgesetzes**

**(Referentenentwurf, Bearbeitungsstand 2.2.2015, eingegangen beim BMV am 9.2.2015)**

Der Bundesmarktverband (BMV) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Der BMV weist auf die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hin, der zufolge eine „normwiederholende Umsetzung von EU-Verordnungen“ gegen Art. 4 EUV (bzw. die Vorgängernorm) verstößt. Nach unserer Auffassung werden mit dem Referentenentwurf Teile des Art. 35 der Fisch-GMO in das nationale Recht umgesetzt. Dies ergibt sich bereits aus der nachstehend wiedergegebenen Begründung des Entwurfs:

*„Mit dem vorgelegten Gesetz werden im Wesentlichen die in der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 zusätzlich zu den bereits bestehenden, verpflichtenden Kennzeichnungsvorschriften vorgenommenen Ergänzungen in die nationale Gesetzgebung des Fischetikettierungsgesetzes überführt.“ (Begründung A. I am Ende)*

2. Der BMV bedauert den sachlich unzutreffenden pauschalen Hinweis auf eine weltweite Überfischung der Meere. Insbesondere sieht der BMV keinen Zusammenhang zwischen einer verfeinerten Angabe der Fanggebiete und dem Fischkonsum.
3. Der BMV vermisst ferner eine terminologische Kohärenz mit dem Text der diesem Gesetz zu Grunde liegenden Verordnung (EU) Nr. 1379/2013.
4. Der BMV teilt nicht die Auffassung des Referentenentwurfs, dass die Umsetzung keine Auswirkungen auf die Einzelhandelspreise und das Preisniveau habe und es sich nur um geringfügige Kosten für die Umsetzung handle. Dies ist eine Fehleinschätzung. Langfristig hat die Erfüllung dieser Anforderungen sehr wohl einen preistreibenden Effekt, da die gesetzlichen Anforderungen nur durch einen erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand in Folge der gestiegenen Einzelinformationen bewältigt werden können. Zudem führt die Erhöhung der Anzahl der vorzuhaltenden Los-Größen zu einer Erhöhung der Kosten im Rahmen der Warenwirtschaftssysteme (Lagerung und Distribution). Diese Kosten werden langfristig vom Verbraucher zu bezahlen sein, auch wenn diese Kosten sektoral nicht abgeschätzt werden können.
5. Der BMV empfiehlt, die Neufassung des Gesetzes in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, da sonst die Lesbarkeit des Gesetzes sehr eingeschränkt bleibt.
6. Der BMV empfiehlt ferner, in der Begründung Teil A folgende Aussagen zu überprüfen bzw. den Tatsachen anzupassen:
  - a) „Vor dem Hintergrund überfischter Meere weltweit fragen Verbraucherinnen und Verbraucher kritisch ...“

Eine Überfischung der Meere ist eine Formulierung, die sachlich falsch ist, da nicht Meere, sondern nur Fischbestände überfischt werden können. Ferner ist die Aussage sehr pauschal, da sich in den letzten Jahren sehr viele Bestände in vielen Meeren nachhaltig zum Besseren entwickelt haben und dort von Überfischung keine Rede sein kann. Ferner besteht zwischen der Entwicklung der Fischbestände und den im Rahmen dieses Gesetzes verordneten Verbraucherinformationen kein Zusammenhang, da durch die Verbraucherinformation kein Einfluss auf den Befischungsgrad der Bestände ausgeübt wird.

- b) Die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 ist am 29.12.2013 und nicht am 1.1.2014 in Kraft getreten.
  - c) Erfüllungsaufwand: Siehe Anmerkungen zu Punkt 4. dieser Stellungnahme.
7. Der BMV empfiehlt außerdem, in der Begründung Teil B folgende Aussagen zu prüfen bzw. den gesetzlichen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 anzupassen:

- a) Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Aussage, „... mit welchem Fanggerät das jeweilige Fischereiprodukt der Seen- und Binnenfischerei gefangen wurde“ ist nicht korrekt. Es muss nur die Fanggeräte-Kategorie genannt werden (siehe Wortlaut der Verordnung).

- b) Zu Nummer 2 (§ 3)

Der Absatz „Die Fischereiprodukte müssen entsprechend gekennzeichnet werden, nämlich anhand des sogenannten ... sowie Kenntnisse über das eingesetzte Fanggerät zu erlangen.“

Der Text dieses Absatzes ist inkohärent in Bezug auf die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013. Die Aussage, dass sowohl Untergebiet und Bereich („... oder in der Systematik noch eine Stufe tiefer und des Bereichs ...“) zu nennen sind, ist falsch. Ferner ist die Aussage, dass der Bereich III d mit östlicher Ostsee anzugeben ist, nicht korrekt (siehe hierzu auch die Informationen des Leitfadens des Bundesmarktverbandes und die Liste der DG-MARE).

Erneut wird am Ende des Absatzes auf das Fanggerät Bezug genommen und nicht auf die Fanggeräte-Kategorie, so dass das Gesetz im Widerspruch zum Wortlaut der Verordnung steht.

\* \* \*